

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfh-feststellung-der-privatnutzung-zur-anwendung-der-1p-regelung.html>

 12.07.2013

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Feststellung der Privatnutzung zur Anwendung der 1%-Regelung

Über die Frage, ob dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das Finanzgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner gewonnenen Überzeugung. Eine fehlende Feststellung der Privatnutzung kann auch nicht durch einen Anscheinsbeweis ersetzt werden.

Sachverhalt

Die E-GmbH stellte ihrem alleinigen Geschäftsführer, dem Kläger, in den Streitjahren 2003 und 2004 ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag („Car Policy“) war geregelt, dass die Nutzung des Fahrzeugs sich nicht auf den privaten Bereich erstreckt und das Fahrzeug ausschließlich durch den Mitarbeiter genutzt werden darf, nur im Bedarfsfall ist der Ehegatte zugelassen. Bei einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Kläger kein Fahrtenbuch geführt hatte und ein privater Nutzungsvorteil bislang nicht besteuert worden war. Das Finanzamt nahm daraufhin die Versteuerung eines geldwerten Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung vor.

Entscheidung

Die unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitsgeber an den Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung führt zu einem als Lohn zu erfassenden steuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers. Unerheblich dafür ist, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer die private Nutzung in Anspruch nimmt.

Über die Frage, ob der Dienstwagen ausdrücklich oder konkludent auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das Finanzgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die im Streitfall gewonnene Überzeugung des Finanzgerichts, dass der Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen worden sei, hält einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Denn weder aus der „Car Policy“, nach der ausdrücklich eine private Nutzung ausgeschlossen ist, noch daraus, dass im Bedarfsfall der Ehegatte zugelassen ist, was sich ersichtlich jedoch nur auf die dienstliche Nutzung des Pkws bezieht, folgt dies.

Einen – auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden – Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter Alleingeschäftsführer generell arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote nicht achtet, kann der BFH nicht erkennen. Die Annahme einer privaten Nutzung kann auch nicht darauf gestützt werden, dass eine Überwachung des Verbots der privaten Nutzung fehlt. Schließlich begründet die Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte noch keine Überlassung zur privaten Nutzung.

Das Finanzgericht hat nun aufzuklären, ob dem Kläger der Dienstwagen ausdrücklich oder zumindest aufgrund einer konkludent getroffenen Vereinbarung tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen war. Diese Feststellung kann auch bei einem Alleingeschäftsführer nicht durch einen Anscheinsbeweis ersetzt werden.

Hat sich das FG mit der erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass dem Kläger der streitige PKW tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen war, sind weitere Feststellungen insbesondere zu den Nutzungsverhältnissen nicht erforderlich. Der Vorteil ist unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entweder mit der Fahrtenbuchmethode oder, wenn – wie im Streitfall – kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, mit der 1%-Regelung zu bewerten (BFH-Urteil vom 21.03.2013).

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG

Streitjahre 2003, 2004

Anmerkungen

In zwei weiteren Urteilen vom 21.03.2012 und vom 18.04.2013 (VI R 46/11 und VI R 23/12) hat der BFH ebenfalls festgestellt, dass die 1%-Regelung nur dann Anwendung findet, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Dienstfahrzeug durch Arbeitsvertrag oder zumindest durch eine konkludent getroffene Nutzungsvereinbarung tatsächlich überlassen hat.

Vorinstanz

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 17.01.2012, 5 K 1240/09, EFG 2012, S. 1733

Fundstellen

BFH, Urteil vom 21.03.2013, [VI R 42/12](#)

BFH, Urteil vom 21.03.2013, [VI R 46/11](#)

BFH, Urteil vom 18.04.2013, [VI R 23/12](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 21.03.2013, [VI R 31/10](#), siehe Deloitte Tax-News

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.